

**Satzung der Stadt Weimar über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Nördliche Innenstadt"
in der Form der 1. Änderung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352), und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 28.10.1996 (BGBl. I S. 1546), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 17.12.1997 die Satzung der Stadt Weimar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ beschlossen. Die 1. Änderung der Satzung erfolgte durch Beschluss des Stadtrates am 21.08.2002. Eine Veröffentlichung erfolgte mittels Bekanntmachung im Rathauskurier Nr. 4/2004. Nachfolgend die Lesefassung in der Form der 1. Änderung.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 59 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Nördliche Innenstadt".

Das Gebiet wird umgrenzt im Norden vom Gelände der Deutschen Bahn AG, im Osten von der östlichen Straßenbegrenzung der Schlachthofstraße bis zur südlichen Straßenbegrenzung der Eduard-Rosenthal-Straße, von hier aus in südlicher Richtung bis zur Ilm und weiter in westlicher Richtung entlang der Ilm bis zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes Weimar Innenstadt. Im Süden bildet das Sanierungsgebiet Weimar Innenstadt die Grenze bis zum Kreuzungsbereich Asbachstraße/Döllstädtsstraße. Im Westen verläuft die Grenze vom Kreuzungsbereich auf der westlichen Straßenbegrenzung der Falkstraße bis zum Flurstück 261, von hier nach Norden auf der westlichen Seite des Zeppelinplatzes und der Döllstädtsstraße bis zur Fuldaer Straße (Stadtring), von hier aus in östliche Richtung auf der nördlichen Straßenbegrenzung bis zur Ernst-Thälmann-Straße und weiter bis zum Gelände der Deutschen Bahn AG.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan umgrenzten Fläche. Der Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt (klassisches Sanierungsverfahren).

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden Anwendung.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 9/98 vom 29.04.1998

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Änderung	21.08.2002	<ul style="list-style-type: none">• Neufassung § 2	Rathauskurier Nr. 4/2004, S. 2079

